

RS OGH 1980/9/17 6Ob632/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1980

Norm

ABGB §339

ABGB §353

ABGB §355

Rechtssatz

Die Regelung des ABGB über das Eigentumsrecht sind (ebenso wie die sonstigen sachenrechtlichen Norm) auf Rechte nicht voll anwendbar. Wenn vor einem "Eigentumsrecht an Forderungen" gesprochen wird, soll damit nur ausgedrückt werden, daß dieses Recht einer bestimmten Person zusteht. Die Vorschrift des § 339 ABGB kann daher außerhalb eines Besitzstörungsverfahrens auf Forderungsrechte nicht angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 632/80
Entscheidungstext OGH 17.09.1980 6 Ob 632/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010248

Dokumentnummer

JJR_19800917_OGH0002_0060OB00632_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at